

STADT KEHL

Städt. Sozialamt/Abt. 503

ENTGELTORDNUNG **FÜR DIE NIEDEREICHHALLE KEHL IM RAHMEN DER MEHRZWECKNUTZUNG**

Allgemeines

Die Niedereichhalle Kehl wird vorrangig Vereinigungen der Kernstadt und den städtischen Schulen für eine Mehrzwecknutzung bereitgestellt, sofern die Räume der Stadthalle für die beabsichtigte Nutzung nicht zur Verfügung stehen oder diese für die einzelne Veranstaltung nicht geeignet sind. Nutzungsanträge anderer Vereinigungen werden grundsätzlich als Antrag auf Bereitstellung von Räumen der Stadthalle an das Kultur- und Verkehrsamt weitergeleitet.

Entgelte

1. Die nachstehenden Entgelte werden für die Dauer einer Veranstaltung erhoben. Sie enthalten die Miete der jeweiligen Räume und für die Lautsprecheranlage, Heizung, Reinigung und Beleuchtung, sofern keine Bewirtung und damit Inanspruchnahme der Wirtschaftsräume erfolgt.
2. Im Falle der Bewirtung und der damit verbundenen Benutzung der Wirtschaftsräume hat der Benutzer die gesamten Stromkosten zusätzlich neben dem allgemeinen Entgelt zu tragen.

3. Folgende Entgelte werden erhoben

Halle mit Foyer und Nebenräumen (inklusive Garderobe)	€ 77
Foyer (inklusive Garderobe)	€ 25,50
Bühne	€ 15
Wirtschaftsräume, Ausschank oder Küche	€ 15
komplett	€ 25,50

4. Stromkosten

Gemäß Ziffer 2 werden bei Mehrzwecknutzungen mit Verwendung der Wirtschaftsräume und der Koch- und sonstigen Einrichtungen die gesamten Stromkosten für die Dauer der Veranstaltung berechnet. Zu deren Ermittlung werden vor der Hallenöffnung und -schließung vom Hallenmeister die Zählerstände des Stromzählers abgelesen. Die Kosten werden zusammen mit dem Entgelt in Rechnung gestellt.

WEITERE BEDINGUNGEN

1. Bei mehrtägiger Belegung von Räumen der Niedereichhalle (z. B. Ausstellungen) verringert sich ab dem 2. Tag das Entgelt um 30 v. H.
2. Für die Hauptprobe steht die Halle und das Foyer mit den erforderlichen Nebenräumen entgeltfrei zur Verfügung.

Städtischen Schulen steht die Niedereichhalle entgeltfrei für Veranstaltungen zur Verfügung, wenn deren schulischer Zweck überwiegt. Hierüber entscheidet das Städt. Sozialamt/Abt. 503.

3. Die Vorbereitung der Räume wie Auf- und Abbau vor bzw. nach einer Veranstaltung ist Aufgabe des Benutzers.

Der Benutzer hat alle genutzten Räume besenrein zu säubern und die verwendeten Einrichtungen ordentlich zu reinigen. Erfolgt dies nicht und ist die Reinigung durch die Stadt nachzuholen, sind die entsehenden Kosten vom Benutzer zu tragen.

4. Bei Veranstaltungen, die eine zusätzliche Belastung der Einrichtungen darstellen, oder den Einsatz von zusätzlichem Personal erfordern, wird der Mehraufwand berechnet.
5. Für die ordentliche Jahreshauptversammlung erhält der Verein den erforderlichen Raum entgeltfrei. Ausgenommen sind hiervon die Wirtschaftsräume.
6. Der Benutzer betreibt bei seiner Veranstaltung selbst die Garderobe in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr.
7. Für die Nutzung der Niedereichhalle Kehl gelten ansonsten die "Allgemeinen Mietbedingungen".

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 07. Mai 1985 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Oberbürgermeister

Dr. Günther Petry